jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1981/8/25 7Ob699/81 (7Ob700/81), 1Ob155/08p

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.08.1981

Norm

EheG §81

Rechtssatz

Nicht zum Gebrauchsvermögen gehören regelmäßige Auslagen, die die täglichen Lebensbedürfnisse sichern sollen, also jene Auslagen, die dem Unterhalt zuzuordnen sind. Derartige Unterhaltskosten sind auch die Kosten der Beheizung und Beleuchtung jener Wohnung, die der Deckung des Wohnbedürfnisses des Unterhaltsberechtigten dient. Im Verfahren nach dem § 81 ff EheG sind sie daher nicht zuzusprechen.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 699/81
  Entscheidungstext OGH 25.08.1981 7 Ob 699/81
  Veröff: SZ 54/114 = MietSlg 33525 = MietSlg 33530(17)
- 1 Ob 155/08p
  Entscheidungstext OGH 16.09.2008 1 Ob 155/08p
  nur: Nicht zum Gebrauchsvermögen gehören regelmäßige Auslagen, die die täglichen Lebensbedürfnisse sichern sollen, also jene Auslagen, die dem Unterhalt zuzuordnen sind. Im Verfahren nach dem § 81 ff EheG sind sie daher nicht zuzusprechen. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0057311

Zuletzt aktualisiert am

16.02.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at